

Titel der Drucksache:
**Carsharing in die
 Sondernutzungsgebührensatzung aufnehmen**

Drucksache **1791/20**

Stadtrat Entscheidungsvorlage
 öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	28.09.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	11.11.2020	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Benutzungsart „Carsharing auf öffentlichen Flächen“ eine Sondernutzungsgebühr festzulegen, die pro Jahr 200 EUR/Stellplatz innerhalb des Stadtrings und 100 EUR/Stellplatz außerhalb des Stadtrings beträgt.

22.09.2020, gez. i.A. 
 Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2020	2021	2022	2023
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Im §18a Abs. 3 ThürStrG wird festgelegt, dass für stationsbasiertes Carsharing zur Verfügung gestellter Parkraum mindestens dem marktgleichen Gegenwert des zur Verfügung gestellten öffentlichen Parkraums entsprechen muss. Hoch fragwürdig ist allerdings, wie dieser „marktgleiche Gegenwert“ berechnet werden soll. Öffentlicher städtischer Raum ist ein Gemeingut und wird i.d.R. nicht nach den Kriterien des Marktes verteilt. Auch kann für öffentlichen Parkraum das Bestehen eines Marktes negiert werden. Denn der Preis für öffentlichen Parkraum bildet sich nicht im freien Wettbewerb, sondern wird meist durch Beschlüsse/Gesetze festgelegt, etwa über gesetzliche Preisvorgaben fürs Bewohnerparken oder über die Erfurter Parkgebührenordnung.

Da die Verteilung öffentlichen Raums immer ein gesellschaftlicher und politischer Aushandlungsprozess ist, soll der Stadtrat eine angemessene Sondernutzungsgebühr für öffentlichen Raum für stationsbasiertes Carsharing festlegen. Wir empfinden die o.g. Preise unter dem Einbezug verschiedener Aspekte angemessen.

Diese Aspekte machen wir u.a. folgendermaßen fest:

- Jedes Carsharing-Auto ersetzt im Schnitt bis zu 15 Privat-PKWs → weniger benötigter Parkraum, weniger Schadstoffe, weniger Lärm in der Stadt. Carsharing macht Erfurt lebenswerter! Das sollte in der Preisgestaltung mitbeachtet werden.
- Die vorgeschlagenen Gebühren bewegen sich im Zwischenraum des städtischen Erlöses für Bewohnerparken (30 EUR im Jahr) und den Gebühren in der Parkgebührenzone 1 (2 EUR pro Stunde)